

Erläuterungen zur §14a-Relevanz von Speichern

Stand: Januar 2025

a) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen gemäß Festlegung BK6-22-300 nebst Anlage 1 folgende Anlagen:

- ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- **eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz**

mit einer Leistung > 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

b) Speichersysteme gemäß §14a EnWG

Die genannte Festlegung einschließlich Anlage 1 findet ab dem 1.1.2024 auch für Stromspeicher Anwendung. Stromspeicher sind gemäß dieser Festlegung steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Es gibt keine Übergangs- oder Ausnahmeregelungen. Es wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 4,2 kW definiert. Für Stromspeicher mit einer Leistung < 4,2 kW gelten die §14a-Regelungen daher nicht.

Stromspeicher, die software-seitig ausschließlich auf die Einspeicherung von PV-Energie programmiert sind oder die software-seitig in ihrer Leistung begrenzt werden, sind nicht von der §14a-Regelung ausgenommen, wenn deren Leistung > 4,2 kW ist. Denn diese Nutzungsform könnte laut Bundesnetzagentur durch eine Änderung der Betriebseinstellung kurzfristig auf Beladung aus dem öffentlichen Netz umgestellt werden, ohne das dies offenkundig wäre

Bei einer Inbetriebnahme vor dem 1.1.2024 gab es für Speicher keine entsprechende Regelung. Diese Speicher stellen keine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß §14a dar, können jedoch freiwillig in die §14a-Regelung wechseln.

Ein Speicher mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.1.2024 wird durch Modul-Erweiterung nach dem 1.1.2024 zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, wenn die Leistung des neuen Speichersystems, bestehend aus dem alten und neuen System, einen Wert von 4,2 kW überschreitet. Der Bestandschutz des alten Speichersystems wird durch die Entscheidung des Betreibers, eine Speichererweiterung durchzuführen zu wollen, verwirkt. Dies entspricht auch dem Ziel der BNetzA, eine Umgehung der Regelungen durch künstliche Stückelung von Anlagen bzw. Anlagenteilen zu vermeiden.

Einzelne Teile (Module) eines Speichers sind gemeinsam bzgl. des Überschreitens der Bagatellgrenze zu betrachten.

Einzelne Speicher ergeben sich aus dem komplett unabhängigen Aufbau sowohl im AC- wie auch im DC-Teil und der dazugehörigen Steuerung.

c) Beschreibung der relevanten Größen bei Speichersystemen

Die folgenden beiden Abbildungen verdeutlichen das Prinzip eines Speichersystems mit DC- und AC-Stromspeichern. Dargestellt sind PV-Einspeisung, Speicher, Wechselrichter sowie das öffentliche Versorgungsnetz.

Die Abbildung 1 zeigt, dass der DC-Stromspeicher im Gleichstromkreis, in der Abbildung grün dargestellt, eingebunden ist. Das Prinzip des AC-Speichers illustriert die Abbildung 2. Hier ist der AC-Speicher im Wechselstromkreis, farblich blau gekennzeichnet, integriert.

Abb. 1: Prinzipdarstellung des DC-Systems

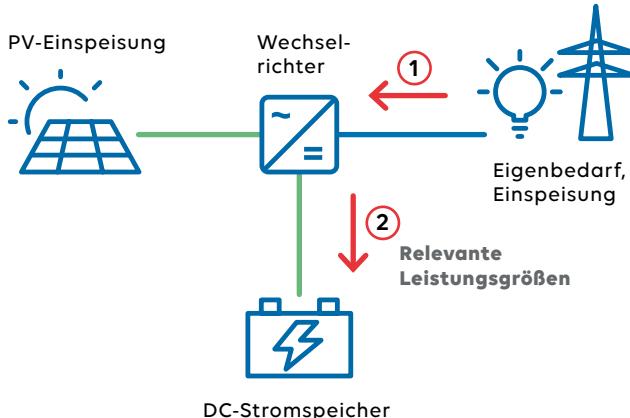
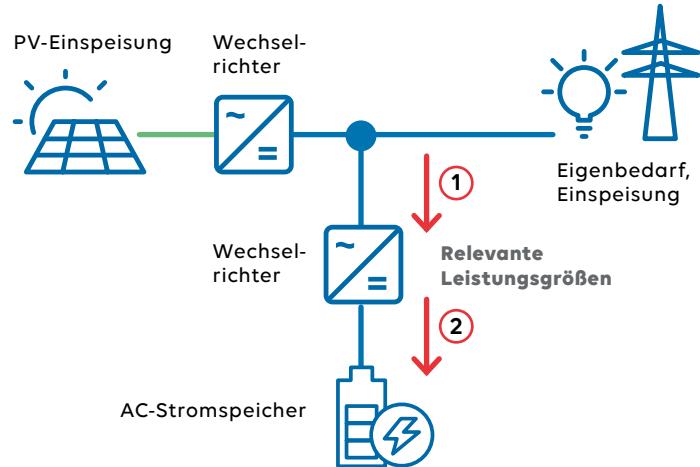


Abb. 2: Prinzipdarstellung des AC-Systems



Für die Prüfung der §14a-Relevanz sind die in den Abbildungen farblich rot gekennzeichneten Leistungsgrößen relevant:

- ① max. Bezug aus dem Netz ② max. Bezug des DC- bzw. AC-Speichers**

Das Kriterium stellt die **netzwirksame Leistung, also beim Bezug aus dem öffentlichen Netz**, dar. Dabei können

- der Wechselrichter oder
- der Speicher oder
- beide Betriebsmittel

einen Wert unterhalb der relevanten Leistung von 4,2 kW haben. Entscheidend ist die maximal mögliche Leistung in Bezugsrichtung. Ist mindestens einer der beiden Leistungs-

werte < 4,2 kW, dann besteht keine §14a-Relevanz. Ausgenommen ist eine softwaretechnische Begrenzung der Maximal-Leistung. Dies wurde von der BNetzA so festgelegt.

d) Inbetriebnahmen ab dem 01.01.2024

Für Speichersysteme mit einer Inbetriebnahme nach dem 1.1.2024 verdeutlicht die folgende Tabelle die §14a-Relevanz. In den aufgelisteten Fällen sind die Leistungen des

Speichers und die des Wechselrichters entsprechend variiert.

Fall	IB	Speichertyp DC oder AC	Speicher- Leistung	Wechselrichter- Leistung	Relevante Leistung > 4,2 kW	Relevanz §14a
1	Ab 2024	DC	5 kW	5 kW	ja	ja
2			5 kW	4 kW	nein	nein
3			4 kW	5 kW	nein	nein
4		AC	5 kW	5 kW	ja	ja
5			5 kW	4 kW	nein	nein
6			4 kW	5 kW	nein	nein

Die jeweils geringere Leistung von Wechselrichter und Speicher bestimmt die §14a-Relevanz.

e) Zubau von Speichermodulen

Der ursprüngliche Speicher mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.1.2024 hat eine Leistung in Höhe von P_{alt} . Nach dem 1.1.24 erfolgt eine Erweiterung des Speichers durch zusätz-

liche Module, wodurch sich die Leistung des Speichers auf die Leistung P_{neu} erhöht.

Fall	IB	Speichertyp DC oder AC	Speicher-Leistung P_{alt}	Speicher-Leistung P_{neu}	WR-Leistung	Relevante Leistung > 4,2 kW	Relevanz §14a
7	Vor 2024; Erweiterung ab 2024	DC	4 kW	8 kW	5 kW	ja	ja
8			3 kW	4 kW	5 kW	nein	nein
9			4 kW	8 kW	4 kW	nein	nein
10		AC	4 kW	8 kW	5 kW	ja	ja
11			3 kW	4 kW	5 kW	nein	nein
12			4 kW	8 kW	4 kW	nein	nein

Der jeweils geringere Maximal-Wert der Leistung von Wechselrichter und neuer Speicherleistung P_{neu} bestimmt die §14a-Relevanz.

Ein Zubau, der lediglich zu einer Kapazitätserweiterung und nicht zu einer Leistungserhöhung führt, hat keinen Einfluss auf die §14a-Relevanz.

f) Zubau von weiteren Speichern mit separatem Wechselrichter

Die folgende Tabelle listet die Fälle auf, wenn bereits ein Speichersystem, bestehend aus Speicher und Wechselrichter¹, vorhanden ist und ein weiteres Speichersystem mit einem weiteren Wechselrichter ergänzt wird.

Fall	Speichertyp	System alt/neu	Speicher-Leistung	WR-Leistung	Relevante Leistung > 4,2 kW	Relevanz §14a
13	AC	alt	4 kW	4 kW	nein	nein
		neu	4 kW	4 kW	nein	nein
14	AC	alt	5 kW	5 kW	Ja!	nein
		neu	5 kW	5 kW	ja	ja

Fall 13: Das alte Speichersystem hat Bestandsschutz, da die Leistung nicht größer 4,2 kW ist. Aufgrund einer Leistung kleiner 4,2 kW ist das neue Speichersystem nicht §14a-Relevant.

Fall 14: Das alte Speichersystem mit einer Inbetriebnahme vor dem 1.1.2024 hat, auch mit einer Leistung > 4,2 kW, Bestandsschutz und ist daher nicht §14a-Relevant. Das neue Speichersystem hat eine Leistung > 4,2 kW und ist damit §14a-Relevant.

¹ Bezeichnung: „alt“ in der Tabelle

² Bezeichnung: „neu“ in der Tabelle